

# ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (NACHFOLGEND: „AVLB“) DER KÖNIG DEUTSCHLAND GMBH (STAND: 01.04.2026 – 5 SEITEN)

## I. GELTUNGSBEREICH

1.1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „Lieferbedingungen“) gelten ausschließlich für alle Lieferungen von Waren (einschließlich Anlagen, Maschinen, Ersatzteile oder Werkzeuge) und Leistungen im kaufmännischen Geschäftsverkehr der König Deutschland GmbH (nachfolgend „König“ oder „uns“) mit der Geschäftsadresse in Innovativ-Ring 8, 91550 Dinkelsbühl-Waldeck.

1.2. Diese Lieferbedingungen gelten für sämtliche zwischen uns und dem Kunden bestehende und künftige Verträge und Geschäftsbeziehungen über Lieferungen und Leistungen.

1.3. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Lieferbedingungen abweichende Vertragsbedingungen des Käufers oder Auftraggebers (nachfolgend „Kunde“) werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn sie in einer auf unser Angebot folgenden Bestellung enthalten sind und wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Lieferung vorbehaltlos ausführen. Unser Schweigen bedeutet Ablehnung der Bedingungen des Kunden.

1.4. Individuelle Vereinbarungen und die Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang gegenüber unseren Lieferbedingungen. Vorbezeichnete individuelle Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch Änderungen dieses Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.

## II. VERTRAGSABSCHLUSS

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch wenn König dem Kunden Kataloge, technische Datenblätter (wie Zeichnungen, Pläne, Kalkulationen, Verweise auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen - auch in elektronischer Form - überlässt. Die Bestellung des Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot; sie muss schriftlich oder in Textform erfolgen. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.

2.2. Sämtliche Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung eines Vertrages oder einzelner Regelungen dieser Lieferbedingungen bedürfen der Schriftform. Auch Änderungen dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform. Erklärungen und Anzeigen des Kunden nach Vertragsschluss sind nur wirksam, sofern sie schriftlich erfolgen.

2.3. Hat der Kunde eine Anzahlung oder Sicherheit zu leisten, werden Bestellungen des Kunden nur dann rechtswirksam, wenn die gesamte Anzahlung geleistet bzw. eine angemessene Sicherheit (z.B. Bankbürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts) geleistet ist.

## III. LIEFERUNG, LIEFERZEIT, LIEFERVERZÖGERUNG

3.1. Unser Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag und ist auf die dort im Einzelnen aufgeführten Lieferungen und Leistungen beschränkt. Sofern König im Vertrag ausdrücklich in schriftlicher Form und als rechtsverbindlich bezeichnet, Erklärungen zur Leistungsfähigkeit des Liefergegenstands abgibt (nachfolgend definiert als „Leistungszusagen“) gelten Leistungszusagen als erfüllt, wenn der Liefergegenstand durchschnittlich die hinsichtlich seiner Leistungsfähigkeit bestimmten Anforderungen erfüllt. Bestimmte Produkteigenschaften werden weder zugesichert noch garantiert.

3.2. Sämtliche Angaben zum Liefergegenstand in Zeichnungen, Abbildungen, Produktbroschüren, Katalogen, Preislisten, Kostenvoranschlägen (z.B. Gewichte, Ge- und Verbrauchswerte sowie alle sonstigen Leistungsdaten des Liefergegenstands) sind unabhängig von ihrer Form branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Bestimmte Produkteigenschaften werden damit weder zugesichert noch garantiert. König gewährt keine Garantien im Rechtsinne.

Für die Beschaffenheit unserer Produkte sind die mit dem Kunden schriftlich vereinbarten Spezifikationen maßgeblich, bei Fehlen einer schriftlich vereinbarten Spezifikation die Angaben in unseren technischen Datenblättern, Spezifikationen oder Zeichnungen. Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen über die Beschaffenheit bedürfen der Schriftform. Eine die vereinbarte Beschaffenheit ergänzende oder davon abweichende Eignung des Produkts zur vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung kommt nicht in Betracht.

3.3. König behält sich vor, Bestandteile von Lieferungen durch gleich- oder höherwertige Teile zu ersetzen, sofern die Eigenschaften der vereinbarten Lieferungen in ihrer Gesamtheit hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

3.4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung Ex Works gemäß den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Incoterms® 2020.

3.5. Angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich und gelten nur als annähernd, es sei denn sie werden ausdrücklich und schriftlich als fester Liefertermin vereinbart. Auch dann handelt es sich nicht um Fixtermine, sofern solche nicht ausdrücklich ver-

einbart sind. König ist zur vorzeitigen Erfüllung und zur Vornahme von Teillieferungen im zumutbaren Umfang berechtigt, nicht aber verpflichtet. Die Einhaltung vereinbarter Lieferzeiten setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen (z.B. Beibringung von Unterlagen, Plänen) zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, Beistellungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit König die Verzögerung zu vertreten hat.

3.6. Die Einhaltung von Lieferzeiten und Terminzusagen steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir sobald als möglich mit.

3.7. Die Lieferzeit ist bei einer Ex Works Lieferung eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf am vereinbarten Ort zur Abholung bereitsteht oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

3.8. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstands aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, sind wir gem. § 286 BGB berechtigt, die nach der Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft durch die Verzögerung entstandenen Schäden und Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. König ist insbesondere berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten und Gefahr des Kunden bei sich oder Dritten auf Kosten des Kunden einzulagern. Daneben bleiben die weiteren gesetzlichen Ansprüche von König, wie z.B. gemäß § 642 BGB, unberührt.

3.9. Im Falle von höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorakte, Epidemien, Feuer, Streiks, Naturkatastrophen, Transportverzögerungen, Ausfall von Versorgungsdiensten, wie Energie, Wasser, Internet, behördliche Eingriffe oder ähnliche nicht im Einflussbereich einer Partei liegende Umstände die während der Laufzeit eines Vertrages eine der Parteien bei der Vertragserfüllung beeinträchtigen, ruhen alle sich aus einem Vertrag ergebenden Verpflichtungen für die Dauer und im Umfang der Behinderung. Den Eintritt eines solchen Umstands hat die betroffene Partei unverzüglich nach Kenntnis schriftlich anzuzeigen. Vertragliche Fristen werden angepasst. Dauert die durch einen solchen Umstand verursachte Verzögerung insgesamt länger als sechs Monate, ist jede der Parteien zum Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erbrachten Teils der Leistungen bzw. zur Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt. Im Falle eines Rücktritts bzw. einer Kündigung hat König Anspruch auf die bis zur Einstellung der Arbeiten entstandenen Aufwendungen. Schadenersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

3.10. Im Fall der Unmöglichkeit der ganzen oder teilweisen Vertragserfüllung gemäß vorstehender Ziffer 3.9 ist jede der Parteien mit einer Frist von vier (4) Wochen zur Kündigung des Vertrages bzw. hinsichtlich des noch nicht erbrachten Teils der Lieferungen zum Rücktritt berechtigt. Im Falle einer solchen Kündigung oder eines Rücktritts hat König Anspruch auf die vereinbarte Vergütung für alle bis dahin erbrachten Lieferungen. Hat der Kunde die Unmöglichkeit zu vertreten, hat König gegen den Kunden zudem Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen für alle unfertigen Erzeugnisse oder Leistungen, einschließlich Kosten und Aufwendungen, die König gegenüber Lieferanten oder Subunternehmern zu tragen hat.

## IV. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

4.1. Der Kunde hat alle Mitwirkungspflichten hinsichtlich der von uns zu erbringenden Leistungen (wie bauliche und rechtliche Voraussetzungen, Dokumentationen) rechtzeitig zu erfüllen, sodass wir unsere Lieferungen zeitgerecht und ohne Verzögerungen, Unterbrechungen, Beeinträchtigungen oder Behinderungen jeglicher Art beginnen, ausführen und fertigstellen können.

4.2. Das zur Inbetriebnahme und Bedienung vorgesehene, geeignete Personal ist vom Kunden rechtzeitig auf dessen Kosten bereitzustellen. Der Kunde hat zudem auf eigene Kosten die erforderliche Infrastruktur, insbesondere die erforderlichen baulichen, ver- und entorgungstechnischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung, Montage, Inbetriebnahme und den Betrieb der Maschine, Anlagen und Geräte zu schaffen sowie die für den Betrieb erforderlichen sonstigen Materialien rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.

4.3. Soweit vereinbart, erfolgt die Inbetriebnahme der Maschine durch unsere Mitarbeiter vor Ort beim Kunden. Wir führen hierzu eine Kurzeinweisung in die Sicherheitsaspekte und die Bedienung der Maschine für das Personal des Kunden durch. Erweiterte Schulungen und Einweisungen erfolgen durch unsere Mitarbeiter nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Eine Begleitung der Produktion des Kunden ist, auch wenn erweiterte Schulungen und Einweisungen vereinbart wurden, nicht geschuldet.

## V. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1. Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise, zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, hat der Auftraggeber den Vertragspreis wie folgt zu zahlen: dreißig (30)

% des Gesamtbetrages bei Zustandekommen des Vertrages, und siebzig (70) % des Gesamtbetrages nach Meldung der Lieferbereitschaft. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk, einschließlich der Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Versicherung, Fracht, Entladung, etwaige öffentliche Abgaben wie z.B. Zölle, Durchfuhr- oder Einfuhrkosten. Lieferungen und Leistungen, für die in der Auftragsbestätigung kein bestimmter Preis vereinbart ist, werden zum Tag der Lieferung bzw. Leistungserbringung maßgeblichen Listenpreis, zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, von König berechnet.

5.2. Soweit nach Vertragsschluss bis zur Ausführung des Auftrages für uns nicht vorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Kostenerhöhungen eintreten, z.B. Erhöhung von Materialkosten, Einführung bzw. Erhöhung von Steuern oder Zöllen, sind wir berechtigt, die Preise im Rahmen der veränderten Umstände angemessen anzupassen. In einem solchen Fall konsultiert König den Kunden und legt den Nachweis für die Notwendigkeit von Preis Anpassungen vor. Die Preis Anpassungen gelten nur für den Zeitraum, für den sie aufgrund der außergewöhnlichen Umstände erforderlich sind. Widerspricht der Kunde unserer Preisfestlegung innerhalb von zwei Wochen in Textform, so bestimmen und beauftragen die Parteien gemeinsam einen Sachverständigen bzw. sachverständigen Gutachter als Schiedsgutachter. Können sich die Parteien nicht innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen auf einen Schiedsgutachter einigen, so ist auf Antrag einer Partei von dem Präsidenten der zuständigen Industrie- und Handelskammer am Sitz von König ein Sachverständiger bzw. sachverständiger Gutachter als Schiedsgutachter zu bestimmen. Die Kosten des Schiedsgutachters sind von den Beteiligten in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff. ZPO zu tragen. Die Preisbestimmung des Schiedsgutachters ersetzt unsere Preisbestimmung. Der Schiedsgutachter ist inhaltlich nicht an unsere Preisbestimmung gebunden und nimmt eine eigene Preisbestimmung unabhängig von unserem etwaigen Entscheidungsspielraum vor. Bis zu einer Preisbestimmung des Schiedsgutachters ist unsere Preisbestimmung verbindlich und insbesondere für Abrechnungen und Zahlungen vorläufig zugrunde zu legen, soweit unsere Preisbestimmung nicht offensichtlich unbillig ist.

5.3. Bei Zahlungsverzug sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.

5.4. Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden begründen, sind wir berechtigt Lieferungen von einer Vorauszahlung oder der Stellung einer angemessenen Sicherheit (z.B. Bankbürgschaft) abhängig zu machen. Kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, sind wir berechtigt, unbeschadet weiterer Rechte, von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten.

5.5. Das Recht zur Zurückbehaltung und Aufrechnung steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## VI. ABNAHME, INBETRIEBNAHME

6.1. Eine Abnahme des Liefergegenstands erfolgt nur, wenn dies schriftlich vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist.

6.2. Die Abnahme muss unverzüglich zum vereinbarten Abnahmetermin, hilfsweise innerhalb von 14 Tagen nach der Anzeige von König über die Abnahmebereitschaft erfolgen.

Die Abnahme erfolgt nach der von König definierten Standardprozedur. Dazu kann König dem Kunden vor dem Abnahmetermin Voraussetzungen, Gegenstand, Verfahren, Dauer, Messtoleranzen und Methoden für die Abnahme mitteilen. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, erstellt König über die Abnahme ein schriftliches Protokoll, das die durchgeführten Prüfungen, die erzielten Ergebnisse sowie festgestellte Abweichungen dokumentiert. Das Protokoll ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.

6.3. Sofern die Abnahme ausnahmsweise nicht von König beaufsichtigt oder durchgeführt wird, hat der Kunde König die Gelegenheit zur Teilnahme und Beobachtung der Abnahme zu geben und alle zugehörigen Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen.

6.4. Der Kunde hat für die Abnahme (i) auf seine Kosten alle erforderlichen Materialien mit den vertraglich vereinbarten Spezifikationen (oder falls im Vertrag keine Spezifikationen vereinbart sind gemäß den von König nach Ziffer 6.2 definierten Anforderungen) bereitzustellen, (ii) dafür zu sorgen, dass die Abnahme mit dem entsprechend den Erfordernissen geschulten und qualifizierten Personal des Kunden durchgeführt werden kann und (iii) alle dem Liefergegenstand vor- und nachgelagerten Anlagenteile ordnungsgemäß funktionieren.

6.5. Die Abnahme ist zu erklären, wenn (i) während der Abnahme keine wesentlichen Mängel festgestellt werden, insbesondere wenn der Liefergegenstand im Durchschnitt gemäß der Leistungszusagen (siehe Ziffer 3.2) funktioniert oder der Kunde den Liefergegenstand mehr als eine Woche ohne Rüge von Mängeln in Gebrauch genommen hat. Findet die Abnahme aus nicht von König zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von einem Monat nach der von König erfolgten Anzeige der Abnahme

mebereitschaft statt, gilt der Liefergegenstand nach dem Ablauf dieses Zeitraums als abgenommen.

6.6. Sobald die Abnahme zu erklären ist, hat König dem Kunden eine Abnahmebescheinigung für den Liefergegenstand vorzulegen, die der Kunde unverzüglich mit Datum zu unterzeichnen hat. Der Kunde darf die Abnahme des Liefergegenstands und die Erteilung der Abnahmebescheinigung nicht wegen bestehender unwesentlicher Mängel oder fehlender Eigenschaften verweigern; solche Mängel sind vom Kunden im Rahmen der Abnahmebescheinigung zu rügen und es gelten die Bestimmungen in Ziffer 10, ohne dass dies die Verpflichtung des Kunden zur Abnahme und die Gültigkeit der Abnahmebescheinigung berührt. Wenn der Kunde nicht unverzüglich die Abnahme erklärt und die Abnahmebescheinigung erteilt, kann König dem Kunden eine Nachfrist von einer Woche zur Erteilung der Abnahme setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich konkretisiert.

6.7. Falls der Liefergegenstand, während der im Rahmen der Abnahme durchgeführten Prüfungen die Leistungszusagen (wie in Ziffer 3.1 definiert) nicht erreicht, hat König schnellstmöglich die Gründe dafür zu untersuchen und dem Kunden das Ergebnis seiner Untersuchungen mitzuteilen. Der Kunde hat bei solchen Untersuchungen auf seine Kosten uneingeschränkt mit König zusammenzuarbeiten und gewährt König den erforderlichen Zugang und stellt die zur Ursachenermittlung erforderlichen Ressourcen, Informationen und Unterlagen zur Verfügung. König hat umgehend auf eigene Kosten angemessene Schritte zu unternehmen, um die Ursache für das Nichterreichen der Leistungszusagen zu beheben. Im Anschluss - sofern Leistungszusagen während der ersten Abnahme nicht nur unwesentlich unterschritten wurden - wird der betreffende Teil der Abnahme noch einmal wiederholt.

6.8. Verzögert sich die Abnahme aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, gilt Ziffer 3.8.

6.9. Soweit dies schriftlich vereinbart ist, wird König eine technische Funktionsprüfung des Liefergegenstands hinsichtlich seiner in der Auftragsbestätigung vereinbarten Spezifikationen und Funktionen („Factory Acceptance Test“) gemäß einer von König definierten Standardprozedur zum Nachweis der Funktionalität vor der Versendung während der normalen Arbeitszeit in unserem Werk oder an einem anderen von König zu benennenden Ort durchführen.

Die für den Factory Acceptance Test erforderlichen Verbrauchsmaterialien werden von uns auf Kosten des Kunden beigestellt. Der Kunde ist zur Teilnahme an der Funktionsprüfung berechtigt und wird dazu rechtzeitig eingeladen. Sämtliche im Zusammenhang mit dem Factory Acceptance Test weiter anfallenden Kosten und Aufwendungen sind vom Kunden zu tragen, mit Ausnahme der Kosten für das Personal von König.

Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, erstellt König über den Factory Acceptance Test ein schriftliches Protokoll, das die durchgeführten Prüfungen, die erzielten Ergebnisse sowie festgestellte Abweichungen dokumentiert. Das Protokoll ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.

Erfolgt der Factory Acceptance Test nicht oder nicht erfolgreich, so bleibt die Verpflichtung von König zur Lieferung des vertragsgemäßen Liefergegenstands unberührt. In einem solchen Fall ist König zur Wiederholung der Funktionsprüfung berechtigt, aber nicht verpflichtet.

6.10. Sofern vertraglich vereinbart, führt König nach Installation und Inbetriebnahme des Liefergegenstands am Montageort eine weitere technische Funktionsprüfung des Liefergegenstands gemäß einer von König definierten Standardprozedur zum Nachweis der Funktionalität durch („Site Acceptance Test“). Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, erstellt König über den Site Acceptance Test ein schriftliches Protokoll, das die durchgeführten Prüfungen, die erzielten Ergebnisse sowie festgestellte Abweichungen dokumentiert. Das Protokoll ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.

Der Kunde hat für den Site Acceptance Test (i) auf seine Kosten alle erforderlichen Materialien mit den vertraglich vereinbarten Spezifikationen (oder, falls im Vertrag keine Spezifikationen vereinbart sind, gemäß den von König nach Ziffer 6.2 definierten Anforderungen) bereitzustellen, (ii) dafür zu sorgen, dass die Abnahme mit dem entsprechend den Erfordernissen geschulten und qualifizierten Personal des Kunden durchgeführt werden kann und (iii) alle dem Liefergegenstand vor- und nachgelagerten Anlagenteile ordnungsgemäß funktionieren.

Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, erstellt König über den Site Acceptance Test ein schriftliches Protokoll, das die durchgeführten Prüfungen, die erzielten Ergebnisse sowie festgestellte Abweichungen dokumentiert. Das Protokoll ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.

6.11. Teilabnahmen sind zulässig. Vorstehende Bestimmungen in dieser Ziffer 6 gelten entsprechend für jede Teilabnahme.

## VII. GEFAHRENÜBERGANG

7.1. Die Gefahr der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Untergangs sowie die Verzögerungsgefahr geht auf den Kunden über, sobald der Leistungsgegenstand von König am vereinbarten Lieferort zur Abholung bereitgestellt wurde. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder, falls König weitere Leistungen, wie beispielsweise Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme der Maschinen, Anlagen und Geräte vor Ort beim Kunden, zu erbringen hat. Der Kunde ist verpflichtet, den Beförderungsvertrag und etwaige Versicherungen abzuschließen. Der Kunde trägt Zölle, Steuern und andere Abgaben sowie die Kosten der Zollformalitäten, die außerhalb Deutschlands anfallen, somit auch alle Kosten der Durchfuhr durch jedes andere Land und der Einfuhr in jedes andere Land.

7.2. Ist im Hinblick auf den Liefergegenstand eine Funktionsprüfung vertraglich vereinbart, so gilt diese Prüfung nur dann als Zeitpunkt des Gefahrübergangs, wenn es sich um einen Werkvertrag handelt.

7.3. Verzögert sich der Versand oder eine nach den vorstehenden Bestimmungen notwendige Prüfung aus Gründen, die König nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tag der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.

7.4. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Kunden zumutbar.

## VIII. EIGENTUMSVORBEHALT

8.1. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen aus oder im Zusammenhang mit der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, unabhängig vom Rechtsgrund, unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt erfasst daher insbesondere Forderungen auf Vertragserfüllung, auf Schadensersatz wegen Verzugs, Nichterfüllung oder der Verletzung sonstiger vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten sowie Forderungen aus Delikts- und Bereicherungsrecht.

8.2. Bei Pfändungen des Liefergegenstands oder Beschlagnahme hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

8.3. Bei Verbindung mit anderen, nicht uns gehörenden beweglichen Sachen, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Anschaffungswerte der Vorbehaltsware und der mit ihr verbundenen Sache zur Zeit der Verarbeitung zu.

8.4. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstands durch den Kunden wird stets für uns als Hersteller vorgenommen; gleichzeitig stellt der Kunde uns von der Herstellerhaftung frei. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung unseres Liefergegenstands neu entstehenden Sachen. Der Kunde überträgt uns schon jetzt seine Rechte an der neuen Sache. Bleibt bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unseres Liefergegenstands mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Sachen zum Wert der neuen Sache. Maßgeblich ist der Wert der verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Verbindet oder vermischt der Kunde den Liefergegenstand entgeltlich mit einer Hauptsache Dritter, so tritt er uns hiermit schon jetzt seine Vergütungsansprüche gegen den Dritten ab. Für die Höhe der abgetretenen Forderung gilt das vorstehende Wertverhältnis entsprechend.

8.5. Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Der Kunde tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dieser Weiterveräußerung bis zur Höhe des Werts des im Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstands zum Zeitpunkt der Weiterveräußerung an uns ab. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt, solange er seine Verbindlichkeiten uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt. Er ist auf unser Verlangen verpflichtet, den Erwerb der Abtretung offen zu legen und uns die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen die Erwerber erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

8.6. Zu anderen als den vorgenannten Verfügungen über den im Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand ist der Kunde nicht berechtigt. Der Kunde darf den im Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand insbesondere weder beleihen, sicherungsübereignen, verpfänden oder veräußern. Zugriffe Dritter auf den uns gehörenden Liefergegenstand und Forderungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Auf unser Verlangen hat der Kunde alle erforderlichen Auskünfte über den in unserem Eigentum stehenden Liefergegenstand und über die an uns abgetretenen Forderungen zu geben. Ebenso hat der Kunde auf unser Verlangen den in unserem Eigentum stehenden Liefergegenstand als solchen zu kennzeichnen sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

8.7. Wir sind bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, berechtigt, auch ohne Rücktritt vom Vertrag und ohne Nachfristsetzung, die Befugnis des Kunden zur Weiterveräußerung des im Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstands und zum Einzug der an uns abgetretenen Forderungen zu widerrufen, die Abtretung der Forderungen offen zu legen und/oder auf Kosten des Kunden die einstweilige Herausgabe des in unserem Eigentum stehenden Liefergegenstands

zu verlangen.

8.8. Die nach den Ziffern 8.4 bis 8.7 abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung aller Forderungen nach Ziffer 8.1.

8.9. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unserer Forderungen gegenüber dem Kunden um mehr als 10 %, so sind wir insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet.

8.10. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in welchen die hier getroffenen Vereinbarungen zum Eigentumsvorbehalt nicht die gleichen Sicherungswirkungen haben wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Kunde hiermit König ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Erklärungen und Handlungen erforderlich sind, wird der Kunde diese abgeben bzw. vornehmen.

## IX. PRODUKTANGABEN, BESCHAFFENHEIT

9.1. Wir gewährleisten die autarke Funktion des Liefergegenstands. Wir gewährleisten hingegen keine Kompatibilität oder Interoperabilität des Liefergegenstands im systemischen Verbund mit anderen Maschinen oder Anlagen des Kunden und übernehmen keine Systemverantwortung, es sei denn dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Die Parteien sind sich insbesondere einig, dass der gesamte Produktions- und Backprozess in der alleinigen Verantwortung des Kunden liegt. König übernimmt ausdrücklich keine Verantwortung oder sonstige Gewährleistung für einen bestimmten Verwendungszweck der Anlage, insbesondere für Mängel an den mit dem Liefergegenstand hergestellten Brotwaren, die auf dem vom Kunden allein zu verantwortenden Produktions- und Backprozess beruhen, wie z.B. Teigrezeptur, Teigzutaten, Verarbeitungsparmeter, Teigführung, Teigausschneide, Teigtemperatur, Teigknetzeit, Teigruhe.

9.2. Die Parteien sind sich darüber hinaus einig, dass die Haltbarkeit und / oder Verwendungsdauer des Liefergegenstands nach dem Gefahrübergang kein Bestandteil einer vereinbarten Beschaffenheit des Liefergegenstands sind, es sei denn dies ist jeweils ausdrücklich vereinbart.

## X. MÄNGELANSPRÜCHE

Für die Sach- und Rechtsmängel der Lieferung haften wir unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche - vorbehaltlich Ziffer 11 - wie folgt:

### Sachmängel

10.1. Der Gewährleistungszeitraum beträgt zwölf (12) Monate ab Anzeige der Versandbereitschaft, es sei denn, es ist eine Abnahme des Liefergegenstands vorgesehen. Dann beginnt die Gewährleistung mit Abnahme des Liefergegenstands. Die Gewährleistung beträgt aber in jedem Falle maximal achtzehn (18) Monate ab Anzeige der Versandbereitschaft, es sei denn, die Verzögerungen sind von uns zu vertreten.

10.2. Mängelansprüche bestehen nicht, sofern nur unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit des Liefergegenstands oder eine nur unerhebliche Beeinträchtigung seiner Brauchbarkeit vorliegen.

10.3. Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand unverzüglich nach Erhalt der Lieferung am Bestimmungsort bzw. nach Abnahme der Leistung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) auf erkennbare Mängel zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung bzw. Abnahme, schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind vom Kunden unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Entdeckung, schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen richten sich die Voraussetzungen und Folgen einer verspäteten oder nicht ordnungsgemäßen Mängelrüge gemäß gesetzlichen Bestimmungen der § 377 HGB.

10.4. Stellt der Kunde einen Mangel fest, ist König im angemessenen Umfang die Möglichkeit einzuräumen, den Liefergegenstand selbst zu untersuchen und eigene Prüfungen vorzunehmen. Unsere Prüfung oder die Erbringung von Nachbesserungsleistungen stellt unabhängig vom Umfang kein Anerkenntnis eines vom Kunden behaupteten Mangels dar. Rügt der Kunde zu Unrecht das Vorliegen eines Mangels, sind wir berechtigt, die uns entstandenen angemessenen Aufwendungen für die Mängelüberprüfung oder Mangelbeseitigung vom Kunden ersetzt zu verlangen.

10.5. Das Wahlrecht, ob Mängel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung des mangelhaften Teils behoben werden, steht König zu. Das gesetzliche Wahlrecht des Kunden ist ausgeschlossen. Zur Nachbesserung hat uns der Kunde angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Mehrere Nachbesserungsversuche sind zulässig. Uns stehen mindestens zwei Nachbesserungsversuche zu. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Nachbesserung auch über eine Fernzugriffslösung zu erbringen, sofern diese vorhanden ist. Verhindert oder beeinträchtigt der Kunde den Fernzugriff, kann sich die Untersuchung und Behebung von Mängeln verzögern und König ist zum Ersatz der zusätzlichen Aufwendungen (einschl. Reisekosten) berechtigt, die im Zusammenhang mit der Untersuchung und Behebung von Mängeln entstehen.

10.6. Wir tragen bei begründeten Mängeln die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung von König im Sinne des § 439 Abs. 4 BGB eintritt. Soweit sich die Aufwendungen dadurch

erhöhen, dass der Kunde den Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Bestimmungsort verbracht hat, sind dadurch entstehende Mehrkosten vom Kunden zu tragen.

10.7. Ein Rücktrittsrecht des Kunden besteht nur dann, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder König die Nacherfüllung verweigert oder nach den gesetzlichen Vorschriften die Setzung einer angemessenen Frist zur Nachbesserung entbehrlich ist. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

10.8. Weitergehende Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen sind ausgeschlossen. Die Haftung von König für Schäden ist nach Maßgabe der Ziffer 11 beschränkt.

10.9. Dienen die Lieferungen zur Nachrüstung oder Ergänzung von Anlagenteilen oder erfolgt ein Austausch von Anlagenteilen, umfasst die Gewährleistung nur den nachgerüsteten, ergänzten oder ausgetauschten Anlagenteil, nicht aber die übrigen Anteilteile.

Bei Mängeln an Ersatzlieferungen oder nachgebesserten Lieferungen gelten die Ziffern 10.1 bis 10.8 entsprechend.

10.10. Für Mängel, die auf vom Kunden vorgeschriebene oder beigelegte Konstruktionen, Materialien, Spezifikationen oder Produktionsmethoden zurückzuführen sind, besteht keine Gewährleistung.

10.11. Ist ein Defekt oder Fehler auf eine oder mehrere der nachfolgend genannten Ursachen zurückzuführen ist, liegt kein Mangel vor, für den wir haften; die nachfolgende Aufzählung ist nicht abschließend:

- gewöhnlicher Verschleiß und Abnutzung;
- Verwendung anderer als Original-Ersatzteile oder qualitativ gleichwertiger Ersatzteile;
- Verwendung des Liefergegenstands mit Verbrauchsmaterialien, Betriebsstoffen, Reinigungsmitteln, die nicht den vertraglich vereinbarten Spezifikationen und / oder unseren Handbüchern oder Anleitungen entsprechen;
- Nichtbeachtung von Montage-, Betriebs-, Reinigungs-, Wartungs- oder Serviceanleitungen;
- eigenmächtige Reparaturen, Änderungen oder Umbauten;
- unsachgemäße Durchführung von Reinigung, Wartung oder Reparaturen;
- Betrieb des Liefergegenstands unter vertraglich nicht vorgesehenen Betriebsbedingungen;
- Nichtgestattung einer vertraglich vereinbarten oder gesetzlich vorgesehenen Abnahme;
- Störungen oder Ausfälle vor- und / oder nachgelagerter Teile der Anlage.

10.12. Nimmt der Kunde mit unserer Zustimmung in Selbstvornahme Handlungen zur Beseitigung von Mängeln vor, zu denen wir nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtet wären, gilt der Kunde insoweit nicht als unser Erfüllungsgehilfe. Wir haften für die Folgen der Selbstvornahme nur, soweit der Kunde nach unseren Vorgaben gehandelt hat. Wir werden dem Kunden die Kosten der Selbstvornahme bis zur Höhe der Aufwendungen ersetzen, die wir ohne die Selbstvornahme durch den Kunden zu tragen gehabt hätten.

Für Rechtsmängel gilt zusätzlich:

10.13. Führt die Benutzung des Liefergegenstands innerhalb der Fristen gemäß 12 zur Verletzung von Schutzrechten im Inland, werden wir unsere Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren oder austauschen, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch König ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Unsere vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Kunde uns die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich anzeigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

10.14. Unsere in Ziffer 10.13 genannten Verpflichtungen sind vorbehaltlich der Ziffer 11.1 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sämtliche Ansprüche des Kunden wegen behaupteter Rechtsmängel sind ausgeschlossen, (i) soweit der Kunde die Schutz- oder Urheberrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, (ii) soweit der Rechtsmangel auf einer Anweisung des Kunden beruht, oder (iii) soweit der Mangel durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit oder in nicht von König gelieferten Produkten eingesetzt wird.

## XI. HAFTUNG UND HAFTUNGSBEGRENZUNG

11.1. Die Haftung von König ist auf Fälle der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen

Pflichtverletzung von König, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt.

11.2. König haftet auch bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die die Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung von König auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Die Haftung für weitergehende Schäden, insbesondere für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn oder mittelbare Folgeschäden, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht zu den vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden gehören. Der Kunde ist verpflichtet, König vor dem Vertragsabschluss auf sämtliche außergewöhnliche (Schadens-)Risiken hinzuweisen, denen er im Zusammenhang mit dem Vertrag ausgesetzt ist, wie zum Beispiel Lieferfristen, die er seinen Vertragspartnern gegenüber einzuhalten hat, Vertragsstrafen, die er gegebenenfalls seinen Vertragspartnern zu bezahlen hat, oder sonstige unvorhersehbare Haftungsrisiken.

11.3. Die Haftung von König wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Arglist oder einer Garantiezusage, sowie die nach gesetzlichen Vorschriften zwingende verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

11.4. Im Übrigen ist jede Haftung von König ausgeschlossen.

11.5. Die vorstehenden Haftungsbestimmungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche gegen uns, unsere Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

11.6. Falls König technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird, und diese Auskünfte oder Beratung nicht zum vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, erfolgt dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

## XII. VERJÄHRUNG

Sämtliche Ansprüche des Kunden, gleich aus welchen Rechtsgründen, verjähren in 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. Unberührt bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen in Fällen der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit, bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sowie bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Sieht das Gesetz in § 445 b BGB und § 478 BGB zwingend längere Verjährungsfristen vor, geltend diese.

Für Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn von Fristen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

## XIII. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE, SOFTWARENUTZUNG

13.1. Sämtliche mit dem Liefergegenstand oder unseren Leistungen verbundenen Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich integrierter Software, sowie an sonstigen dem Kunden übergebenen oder zur Verfügung gestellten Informationen (wie z.B. Muster, Zeichnungen, Kostenvoranschläge) sowie sämtliche Kopien oder in elektronischer Form gespeicherte Informationen, verbleiben bei König oder gegebenenfalls bei einem Dritten, der König eine Lizenz zur Vergabe von Unterlizenzen für diese Rechte erteilt hat. Der Kunde ist insoweit zur nicht-ausschließlichen Nutzung dieser Rechte befugt, als dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung des Liefergegenstands erforderlich ist. Wir sind in keinem Fall verpflichtet, Werkstattzeichnungen oder Kalkulationen offen zu legen.

13.2. Der Kunde darf die von uns schriftlich oder mündlich mitgeteilten oder in elektronischer Form übermittelten technischen, kaufmännischen und finanziellen Informationen sowie als vertraulich bezeichnete oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehende Informationen nicht für einen anderen Zweck als den, für den sie bereitgestellt wurden, verwenden. Sie dürfen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte weitergeben oder anderweitig offengelegt werden.

13.3. Soweit in dem Liefergegenstand Software enthalten ist, und vorbehaltlich weiterer Vereinbarungen und Beschränkungen, erhält der Kunde aufschiebend bedingt auf die vollständige Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises ein nicht-exklusives, nicht übertragbares Recht zur Nutzung dieser Software ausschließlich für den Betrieb des Liefergegenstands in dem für den Zweck des Vertrages erforderlichen Umfang. Soweit nicht anders vereinbart, gewährleisten wir für einen Zeitraum von einem Jahr nach Lieferung, dass die Software bei ordnungsgemäßer Installation und vertragsgemäßer Nutzung im Wesentlichen mit den in unserer Auftragsbestätigung angegebenen Spezifikationen (sofern vorhanden) funktioniert. Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass enthaltene Software den Anforderungen des Kunden oder Dritter an den Datenschutz oder die IT-Sicherheit entspricht. Wir sind bei unsachgemäßer Installation oder eigenmächtiger Modifikation oder Konfiguration der Software nicht zur Gewährleistung verpflichtet. Wir übernehmen keine Verantwortung für eine Konformität mit der vom Kunden verwendeten Software oder Schnittstellen. Im Verhältnis zum Kunden behalten wir alle Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte an der Software. Wir sind nicht verpflichtet, Wartung, Erweiterungen oder Upgrades bereitzustellen, es sei denn, sie sind zur Mängelbeseitigung erforderlich. Die Software allein darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder verkauft noch anderweitig an

Dritte weitergegeben werden, ausgenommen ist die Übertragung an Dritte, die den Liefergegenstand erworben haben. Der Kunde darf die Software nicht zurückentwickeln (Reverse Engineering), modifizieren oder dekompileieren, oder auf andere Weise versuchen, den Quellcode zu finden oder zu identifizieren. Soweit gesetzlich zulässig, bestehen keine weitergehenden Rechte des Kunden in Bezug auf die Software.

#### **XIV. HAFTUNG UND HAFTUNGSBEGRENZUNG**

14.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist unser Firmensitz.

14.2. Rechte und Pflichten aus dem Vertrag dürfen von keiner Partei ohne die schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei abgetreten werden.

14.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz von König zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden vor jedem anderen zuständigen Gerichtsstand zu verklagen. Ungeachtet dessen werden sich die Geschäftsleitungen der Parteien jederzeit um eine einvernehmliche Beilegung eines Rechtsstreits bemühen.

14.4. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.